

Auszug aus: *Münsterischer Kommentar zum CIC (Prof. Dr. K. Lüdicke, 25. Erg.-Lfg. CODEX, April 1996)*

Heiligungsamt: Sakramente im allgemeinen

Der erste Teil des vierten Buches im CIC wird durch neun Kanones eingeleitet, die der Darstellung der den einzelnen Sakramenten übergeordneten Aussagen dienen. Hervorzuheben sind 842 § 1, der die Taufe als Fundament der Sakramente bezeichnet; 843 § 1 formuliert ein Grundrecht der Kirchenglieder auf den Empfang der Sakramente; 844 enthält die ökumenisch wichtige interkonfessionelle Sakramentendisziplin; 845 spricht von der für das Sakramentenrecht folgenreichen Tatsache, daß Taufe, Firmung und Weihe nicht wiederholbar sind.

Die Sakramente

Can. 840

(...)

Die Sakramente des Neuen Testaments, von Christus dem Herrn eingesetzt und der Kirche anvertraut, sind als Handlungen Christi und der Kirche Zeichen und Mittel, durch die der Glaube ausgedrückt und gestärkt wird, Gott Verehrung gezollt und die Heiligung der Menschen bewirkt wird, und sie tragen daher zur Schaffung, Bestärkung und Darstellung der kirchlichen Gemeinschaft in höchstem Masse bei; daher müssen bei ihrer Feier sowohl die heiligen Diener als auch die übrigen Christgläubigen höchste Verehrung und geschuldete Sorgfalt leisten.

1 Zu den theologischen Implikationen der in diesem can. wiedergegebenen Sakramentenlehre vgl. die einschlägigen Werke der Dogmatik und Liturgiewissenschaft sowie → Einl. vor 834. Can. 840 leitet aus der theologischen Bestimmung der Sakramente die Pflicht aller Glieder der Kirche ab, den Sakramenten mit Ehrfurcht zu begegnen und ihre Feier sorgfältig zu vollziehen.

2 Mit dem Begriff des *minister sacer* bezeichnet das Recht den Träger einer Stufe des Weihesakramentes, also den Diakon, Priester und Bischof. Seit der Reform des Weiherechtes durch Papst Paul VI. ist der *Begriff* deckungsgleich mit dem des Klerikers (207 § 1). Das Wort *minister* wird im Buch IV des CIC als Bezeichnung für *den Spender der Sakramente und Sakramentalien* gebraucht (→ u.a. 861, 882, 900, 910, 965, 1012, 1168).

Vollmacht über die Sakramente

Can. 841

(...)

Da die Sakramente für die ganze Kirche dieselben sind und zum göttlichen Glaubensgut gehören, steht es allein der obersten Autorität der Kirche zu anzuerkennen oder festzulegen, was für ihre Gültigkeit notwendig ist; und es kommt dieser oder einer anderen, nach Norm des can. 838 §§ 3 und 4 zuständigen Autorität zu, zu entscheiden über das,

was ihre erlaubte Feier, Spendung und Empfang als auch die bei ihrer Feier zu beachtende Ordnung angeht.

1 841 spricht von der Gewalt der Kirche über die Sakramente in zwei Dimensionen. Die Kirche legt die Bedingungen fest, die für die Gültigkeit der Sakramente zu beachten sind (→ unten Rdn. 2 und 5), und sie stellt Normen auf, nach denen sich die Erlaubtheit des Vollzuges richtet (→ unten Rdn. 3 und 6).

2 Gültigkeit der Sakramente bedeutet, dass von Seiten des Zeichens und des Wortes die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen das Angebot der Heilzusage Gottes verlässlich und unbezweifelbar besteht. Ein Sakrament kann auch gültig sein, wenn seine Spendung oder sein Empfang unerlaubt ist.

3 Die Kriterien, die das Recht für die Erlaubtheit der Spendung oder des Empfanges eines Sakramentes aufstellt, wirken sich nicht auf die Gültigkeit aus. Generell gilt aber, dass der Vollzug eines Sakramentes, dessen Ungültigkeit vorausgesehen wird, immer unerlaubt ist. Unter welchen Voraussetzungen ein Sakrament erlaubt oder unerlaubt ist, wird an entsprechender Stelle erläutert.

4 Die Fruchtbarkeit eines vollzogenen Sakramentes steht zur Gültigkeit in einem festen Abhängigkeitsverhältnis: Wo es an der Gültigkeit fehlt, kann das Sakrament als solches nicht fruchtbar sein. Die Erlaubtheit kann insofern eine Rolle spielen, als das bösgläubig unerlaubte Vollziehen des Sakramentes nicht ohne Ursache in der subjektiven Haltung des Spenders oder Empfängers sein kann, die wiederum für die Fruchtbarkeit eine Rolle spielt. Im übrigen sind für die Fruchtbarkeit vor allem Kriterien des Glaubens und der inneren Haltung bestimmend, die den Regelungsbereich des Rechtes überschreiten.

5 Normen über die Gültigkeit der Sakramente aufzustellen, steht ausschließlich der obersten Autorität der Kirche zu. Das ist gemäß 331 der Bischof der römischen Kirche, der Papst, und gemäß 336 das Kollegium der Bischöfe, die durch die Weihe und die hierarchische Gemeinschaft mit dem Papst und den anderen Bischöfen Träger der obersten und vollen Gewalt über die ganze Kirche sind.

6 Der zweite Teil des 841 schreibt den Bischofskonferenzen und den Diözesanbischöfen ohne nähere Abgrenzung die Befugnis zu, für die Feier der Sakramente in Bezug auf die Riten, die Spendung und den Empfang Normen aufzustellen, die zur Erlaubtheit zu beachten sind, nicht aber die Gültigkeit betreffen. Anwendungsfälle nennt das Gesetz u.a. in 854, 860 § 2, 961 § 2.

Sakramente der Initiation

Can. 842

(...)

§ 1. Zu den übrigen Sakramenten kann nicht gültig zugelassen werden, wer die Taufe nicht empfangen hat.

§ 2. Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Heiligsten Eucharistie sind untereinander so verbunden, dass sie zur vollen christlichen Initiation gefordert sind.

1 Die Taufe ist das einzige Sakrament, das ein Nichtchrist empfangen kann. Für alle anderen Sakramente gilt, daß man durch die Taufe Glied der Kirche geworden sein muß, um sie gültig empfangen zu können. Näheres über die Taufe als Beginn des Christseins → 849.

2 Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie werden als Initiationssakramente bezeichnet, als Sakramente des Eintritts in die volle Gemeinschaft der Christgläubigen. Zwar macht der Empfang der Taufe allein fähig, die übrigen Sakramente zu empfangen, weshalb das Bußsakrament in der Regel vor der Eucharistie und der Firmung empfangen werden kann und soll (→ 914), doch wird besonders für die Standessakramente Ehe und Weihe die volle christliche Initiation gefordert (→ 1033 und 1065).

Recht auf Sakramente, Vorbereitung

Can. 843

(...)

§ 1. Die heiligen Diener können die Sakramente denen nicht verweigern, die angemessen darum bitten, rechtmässig bereitet sind und denen nicht rechtlich verboten ist, sie zu empfangen.

§ 2. Die Seelenhirten und die übrigen Gläubigen haben je nach ihrem kirchlichen Dienst die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die, welche die Sakramente erbitten, durch geschuldete Verkündigung und katechetische Unterweisung auf ihren Empfang vorbereitet werden unter Beachtung der Normen, die die zuständige Autorität erlassen hat.

1 § 1 enthält eine Präzisierung des Grundrechtes aller Christgläubigen auf Empfang der Heilmittel, das 213 verbürgt. Es wird eine Pflicht der geweihten Diener statuiert, unter bestimmten Voraussetzungen die Sakramente zu spenden.

2 In Pflicht genommen sind alle Inhaber höherer Weihen (zum Begriff des *minister sacer* 840, 2), die fähig sind, das erbetene Sakrament zu spenden und denen die Spendung nicht verboten ist. Die Fähigkeit richtet sich in erster Linie nach dem Grad der empfangenen Weihe, aber auch nach darüber hinausgehender Bevollmächtigung durch Gesetz oder Verleihung. So ist z.B. für die Erteilung einer Weihe erforderlich, dass der Spender die Bischofsweihe empfangen hat (→ 1012); für die Firmung ist die Priesterweihe Mindestvoraussetzung sowie zusätzlich die gesetzliche (→ 883) oder durch Verleihung (→ 884 § 1) erlangte Bevollmächtigung. Für die sakramentale Sündenvergebung ist die Priesterweihe erforderlich (→ 965) sowie die verliehene Vollmacht (→ 966 § 1), in Todesgefahr des Beichtenden die gesetzliche Bevollmächtigung nach 976. Verbote können sich aus allgemeinen Vorschriften ergeben (z.B. 927) oder aus der Person des Spenders, z.B. im Falle der Exkommunikation (→ 1331).

3 Die Pflicht zur Spendung eines Sakramentes ist ferner begrenzt durch den Gesichtspunkt der Angemessenheit. Die Amtsträger der Kirche sind nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Sakramentspendung verpflichtet, sondern nur im Rahmen einer angemessenen und notwendigen Inanspruchnahme. Wo etwa ausreichende Zeiten für die sakramentale Beichte festgesetzt sind (→ 986 § 1), verpflichtet nur die seelsorgliche Notlage zum Beichtehören außerhalb dieser Zeit (→ 968 § 2).

4 Der Geweihte muß die Sakramente nur dem spenden, der in rechter Weise dazu bereit ist - *rite dispositus*. Zu dieser Disposition gehört:

- der Wunsch, das Sakrament zu empfangen, mindestens aber die Bereitschaft, der Wirkung des Sakramentes kein Hindernis entgegenzusetzen;
- die Würdigkeit des Empfängers, die vom Spender zu unterstellen ist, wenn ihm nichts Gegenteiliges sicher, d.h. im äußeren Bereich bekannt ist;
- für das Bußsakrament 987. Nur wer sicher weiß, daß es an der Disposition mangelt - Wissen aus der Beichte ist nicht verwertbar (→ 984 § 1) - darf die Spendung des Sakramentes verweigern.

5 Ein Anspruch auf das Sakrament besteht dann nicht, wenn dem Bittenden von Rechts wegen verboten ist, das Sakrament zu empfangen. Das gilt für die Exkommunizierten und Interdizierten nach 1331 und 1332. Eine Verweigerung der Spendung ist bei 915 und 1007 aber nur unter erhöhten Anforderungen zulässig. Ein Sakrament darf ferner dann nicht gespendet werden, wenn die jeweils zutreffenden Erlaubtheitsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

6 § 2 zieht Folgerungen aus der notwendigen Einbettung der Sakramente in den Glauben der Vollziehenden. Alle diejenigen, die in der Kirche Verantwortung tragen für den Glauben derer, die die Sakramente empfangen wollen, sind in Pflicht genommen, eine angemessene Vorbereitung zu besorgen. Da geschieht durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Unterweisung in christlicher Lehre und Lebensweise.

7 Als Träger dieser Aufgabe sind nicht nur die eigentlichen Seelsorger angesprochen, d.h. die Kleriker und Laien im pastoralen Dienst, sondern z.B. auch die Eltern, die in Vorbereitungskreisen Buß-, Kommunion- und Firmunterricht geben.

8 Die Regelung der Katechese steht nach 775 § 1 dem Diözesanbischof zu, während die konkrete Durchführung am Ort in die Zuständigkeit des Pfarrers fällt (→ 777), der andere Kleriker der Pfarrei, Ordensleute und Laien, besonders Katecheten zur Unterstützung heranziehen soll (→ 776).

Interkonfessionelle Sakramendisziplin

Can. 844

(...)

§ 1. *Katholische Diener spenden die Sakramente erlaubt nur den katholischen Christgläubigen, die umgekehrt sie nur von den katholischen Dienern erlaubt empfangen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 dieses can. und des can. 861 § 2.*

§ 2. *Sooft die Notwendigkeit es fordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen es rät und nur wenn Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit vermieden wird, ist es Christgläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Diener anzugehen, erlaubt, die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung von*

nichtkatholischen Dienern zu empfangen, in deren Kirchen es die genannten Sakramente gültig gibt.

§ 3. Katholische Diener spenden die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung erlaubt den Gliedern derjenigen östlichen Kirchen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese [Glieder] von sich aus darum bitten und rechtmäßig bereitet sind,- das gilt auch für die Glieder anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles in bezug auf die Sakramente in gleichen Bedingungen sind wie die genannten Orientalen.

§ 4. Wenn Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz eine andere schwere Notwendigkeit gegeben ist, spenden katholische Diener die genannten Sakramente erlaubt auch den übrigen Christen, die mit der katholischen Kirche keine volle Gemeinschaft haben, die den Diener ihrer Gemeinschaft nicht angehen können und von sich aus darum bitten, sofern sie in bezug auf die genannten Sakramente den katholischen Glauben kundgeben und rechtmässig bereitet sind.

§ 5. Für die Fälle der §§ 2, 3 und 4 dürfen der Diözesanbischof oder die Bischofskonferenz keine allgemeinen Normen erlassen, ausser nach Beratung mit der wenigstens örtlich zuständigen Autorität der nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die betroffen ist.

Der can. behandelt die Erlaubtheit der *Sakramentspendung* und des Empfanges unter dem Gesichtspunkt der Konfessionszugehörigkeit. Die Gültigkeitsfrage wird hier nicht ausdrücklich erörtert, weil die Gültigkeit der Sakramente der katholischen Kirche den normalen Regeln folgt ohne Rücksicht auf den Empfänger, sofern er nur getauft ist (näheres dazu → 849, 4). Die Gültigkeit der Sakramente getrennter christlicher Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften wird aber in § 2 zum Kriterium des erlaubten Empfanges gemäss der allgemeinen Regel (- 841, 3).

Normadressat des 844 sind nur Katholiken in ihrer Funktion als Spender oder als Empfänger von Sakramenten. Die Erlaubnis für nichtkatholische Christen, Sakramente an Katholiken zu spenden oder von katholischen Spendern die Sakramente zu erbitten, kann sich nur aus dem Recht ihrer eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ergeben.

Zum Verständnis der Prinzipien, die die Einzelbestimmungen des 844 leiten, sind Ausführungen des „Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 hilfreich (DO 111, abgedruckt dt. in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Heft 110; frz. Originaltext in: AAS 85 [1993] 1039-1119). Nach Nr. 122 des DO III besteht zwischen der katholischen Kirche und den nichtkatholischen orientalischen Kirchen dennoch eine sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens. Ausserdem ,baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes. und ,diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem - kraft der apostolischen Sukzession - das Priestertum und die Eucharistie (...). Dies schafft gemäss der Auffassung der katholischen Kirche ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament, um eine gewisse Gemeinschaft mit diesen Kirchen im liturgischen Gottesdienst und sogar in der Eucharistie zu erlauben und zu ihr zu ermutigen, ,unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität.“ (Zitate aus UR Art. 14 und 15).

Als die beiden Grundprinzipien für das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Hinblick auf die Sakramente hält DO III in Art. 129 fest: „Das Sakrament ist eine Handlung Christi und der Kirche durch den Geist. Seine Feier in einer konkreten Gemeinde ist das Zeichen der in ihr bestehenden Einheit im Glauben, im Gottesdienst und im gemeinschaftlichen Leben. Als solche Zeichen sind die Sakramente, besonders die Eucharistie, Quellen der Einheit der christlichen Gemeinde und des geistlichen Lebens und die Mittel, sie aufzubauen. Folglich ist die eucharistische Gemeinschaft untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden. Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche, dass durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und dass die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind (...), und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung, die sie befähigt, die Sünde zu überwinden, vom Leben Christi selbst zu leben, immer tiefer in seinen Leib eingegliedert zu werden und immer intensiver an der ganzen Heilsökonomie des Geheimnisses Christi teilzuhaben“ (Zitat aus UR Art. 22).

2 Als Grundregel gilt für alle Sakramente: Unbeschadet der in den §§ 2-4 und 861 enthaltenen Ausnahmen ist es nur erlaubt, Sakramente der katholischen Kirche den Katholiken zu spenden und als Katholik die Sakramente von katholischen Spendern zu empfangen.

3 Das Sakramentenrecht hat keinen allgemeinen Begriff des Katholiken. Wo keine der jeweiligen Problematik angepassten Sonderregeln aufgestellt sind (z.B. 1086 § 1), gelten die Kriterien des 205. Danach gilt als voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehend nur der, der in der sichtbaren Gestalt der Kirche mit Christus verbunden ist durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung. Im Sinne der Sakramentengemeinschaft ist daher *Katholik*,

- wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen ist und sich zu ihr bekennt;

- wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen ist, auch wenn er sich nicht mehr zu ihr bekennt, aber nicht einer anderen christlichen oder nichtchristlichen Glaubensgemeinschaft beigetreten ist;

Als *Nichtkatholik* im Sinne des 844 ist daher derjenige Getaufte anzusehen,

- der der katholischen Kirche weder durch die Taufe noch durch spätere Aufnahme angehört;
- der Katholik im oben genannten Sinne war, sich aber schuldhaft (z.B. durch eigenen Konfessionswechsel) oder schuldlos (etwa durch Konfessionswechsel der Eltern) durch Beitritt zu einer anderen christlichen oder nichtchristlichen Glaubensgemeinschaft von der Kirche getrennt hat.

4 §§ 2-4 legen den Rahmen für eine interkonfessionelle Sakramentendisziplin fest, den gemäss 841 iVm 838 §§ 3 und 4 die Bischofskonferenzen und Diözesanbischöfe näher

ausgestalten können (→ unten Rdn. 10). Die Quelle der Regelungen ist das DO I vom 14. Mai 1967; das DO III (→ oben Rdn. 1) wiederholt dagegen die Regelungen des 844.

5 § 2 regelt die Voraussetzungen dafür, dass Katholiken die Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung - zur Taufe → 861 - von einem nichtkatholischen Spender empfangen dürfen und zwar von einem solchen, in dessen Kirche die entsprechenden Sakramente gültig gefeiert werden. Das sind nach dem gegenwärtigen Stand der ökumenischen Gespräche die nichtkatholischen Ostkirchen und die Altkatholische Kirche.

Erlaubt ist der Empfang,

- wenn keine Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit besteht, also keine Verwischung der bleibenden Grenzen befürchtet werden muss; *und*
- wenn physische oder moralische Unmöglichkeit besteht, die Sakramente von einem katholischen Spender zu erbitten; *und*
- wenn der Grund für den Empfang ausserhalb der eigenen Kirche in einer Notwendigkeit oder wirklichem geistlichem Nutzen liegt.

Das letzte Erfordernis ist zugleich Verständnishilfe für den Begriff der moralischen Unmöglichkeit den eigenen Spender anzugehen. Anders als DO I verlangt § 2 nicht, dass die Unmöglichkeit lange andauere, so dass auch eine situationsbedingte Unmöglichkeit in Frage kommt, etwa die Mitfeier des Gottesdienstes einer östlichen Kirche bei einer Eheschließung, einer Taufe oder ökumenischen Begegnungen.

DO III mahnt in Art. 122 und 124, die eigenen Ordnungen der orientalischen Kirchen zu respektieren, was u.a. die Häufigkeit des Kommunionempfanges, Beichte vor der Kommunion und eucharistische Nüchternheit betrifft, damit die Katholiken nicht Anstoss und Misstrauen bei den orientalischen Christen erregen. „Ein Katholik, der berechtigterweise die Kommunion bei den orientalischen Christen zu empfangen wünscht muss; soweit wie möglich die orientalische Ordnung respektieren und vom Kommunionempfang absehen, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschliesst" (DO III Art. 124).

6 § 3 betrifft die Erlaubtheit der Spendung der genannten Sakramente an Nichtkatholiken. In Frage kommt eine Spendung

- an Glieder der orientalischen Kirchen,
- an Glieder anderer Kirchen, die hinsichtlich der Sakramente in derselben Lage sind, d.h. nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles dasselbe Sakramentenverständnis haben wie die katholische Kirche.

Voraussetzungen für die erlaubte Spendung sind:

- die freiwillige Bitte des Empfängers,
- die rechte Disposition (- 843, 4).

DO III ergänzt in Art. 125: „Auch in diesen Fällen muss; die Ordnung der orientalischen Kirchen für ihre eigenen Gläubigen beachtet und jeder Anschein von Proselytismus vermieden werden.“ Zum Proselytismus als Straftat - vor 1378, 4. für die Praxis ist dabei zu beachten, dass die Teilnahme eines orthodoxen Kindes an einer Erstkommunionfeier in der katholischen Kirche in Betracht kommt, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, nicht aber eine Spendung der Firmung an orthodoxe Christen, weil in den orthodoxen Kirchen Taufe und Firmung in der Regel in einer einzigen liturgischen Feier gespendet werden (Vgl. dazu einen Hinweis der dt. Bischöfe, abgedruckt u.a. in KABI Fulda vom 28.5.1984 Art. 85).

7 § 4 handelt von der erlaubten Spendung der genannten Sakramente an nichtkatholische Christen, in deren Kirchen die Sakramente nach Auffassung der katholischen Kirche nicht gültig gespendet werden. Damit sind vor allem die reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften gemeint. Die Voraussetzungen sind hier strenger, weil es - abgesehen von der Taufe - an der gemeinsamen Basis im Verständnis der Sakramente mangelt. Verlangt wird:

- dass Todesgefahr beim Bittenden besteht oder eine andere schwere und drängende Notwendigkeit, die der Diözesanbischof oder die Bischofskonferenz als solche anerkennt; DO I nannte in Nr. 55 über die Todesgefahr hinaus auch Verfolgung und Gefängnis;
- die Unmöglichkeit für den Bittenden, den Amtsträger der eigenen Gemeinschaft anzugehen;
- die freiwillige Bitte;
- die Kundgabe eines Glaubens hinsichtlich des Sakramentes, der mit dem katholischen Glauben übereinstimmt;
- die rechte Disposition (- 843, 4).

DO III fügt in Art. 130 hinzu: „Die katholischen Spender werden beurteilen, ob es sich um besondere Fälle handelt, und werden dieses Sakrament nur in Übereinstimmung mit diesen Normen, falls es solche gibt,“ - es ist Bezug genommen auf Normen, die 844 § 5 entsprechen -, „spenden. Falls es diese nicht gibt, werden sie nach den Normen dieses Direktoriums urteilen.“ Spezielle Normen sind darin nicht genannt.

Zu fragen ist, ob ein katholischer Spender einem nichtkatholischen Christen ein Sakrament spenden darf, das es nach dem Verständnis von dessen Kirche oder kirchlicher Gemeinschaft nicht gibt. Trotz lebhafter Diskussion im Bereich der reformatorischen Kirchen wird z.B. die Beichte dort nicht als Sakrament im Sinne der katholischen Kirche angesehen. Ein evangelischer Christ kann aus diesem Grund keinen Amtsträger seiner Gemeinschaft angehen. Wenn er sich an einen katholischen Priester wendet und von ihm eine sakramentale Absolution erbittet, die er im Sinne der katholischen Busslehre versteht, darf ihm das Sakrament gespendet werden. Eine dazu nach 966 § 1 erforderliche Beichtvollmacht haben alle Priester, denen diese Vollmacht nicht nur unter personalem Bezug erteilt ist (etwa nach 968 § 2, 969 § 2).

8 Todesgefahr ist jene Lage, in der mit dem bevorstehenden Ableben des Menschen ernsthaft gerechnet werden muss; Ursachen können sowohl Krankheiten und Unfälle als

auch bevorstehende medizinische Eingriffe oder unmittelbar drohende Kriegseinwirkungen sein, aber auch gefahrbringende Einsätze in zivilen Katastrophenfällen (Feuerwehr, Militär im Katastropheneinsatz).

9 Eine Erlaubnis für Katholiken, die Sakramente von einem Spender zu erbitten, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft ohne gültige Sakramente angehört (oben Rdn. 7), ist nicht gegeben. Sie ist vielmehr durch die Grundregel des § 1 ausgeschlossen. DO III betont in Art. 132, dass die Sakramente nur in einer Kirche erbeten werden dürfen in der sie gültig gespendet werden, „oder von einem Spender, von dem feststeht, dass er gemäss der katholischen Lehre Ober die Ordination gültig geweiht ist.“

10 Die Möglichkeit der Diözesanbischöfe und Bischofskonferenzen, die in den §§ 2-4 geregelten Erlaubnisse durch allgemeinverbindliche Normen zu konkretisieren, ist an eine vorherige Beratung mit den Autoritäten der Kirchen gebunden, die von der beabsichtigten interkonfessionellen Sakramentenpraxis betroffen sind. Ein befriedigender Ausgang der Gespräche und eine volle Gegenseitigkeit sind hier nicht gefordert. DO III Art. 130 wiederholt die Aufforderung, allgemeine Normen zu erlassen, als strenge Empfehlung, geht aber in den Anforderungen nicht über § 5 hinaus. Damit scheinen die entsprechenden Aussagen des DO I (Nrn. 42 und 43) aufgehoben zu sein.

11 Der Codex hat die Feststellung von OE Art. 14 nicht aufgenommen, dass alle Priester der (getrennten) Ostkirchen jedermann gültig die Firmung spenden können auch den Angehörigen der lateinischen Kirche. Zur Spendung der Firmung an Angehörige der Ostkirchen durch lateinische Spender → oben Rdn. 6.

Unwiederholbarkeit

Can. 845

(...)

§ 1. Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Weihe, die ein Merkmal einprägen, können nicht wiederholt werden.

§ 2. Wenn nach sorgfältiger Nachforschung vernünftiger Zweifel bleibt, ob die in § 1 genannten Sakramente tatsächlich oder gültig gespendet worden sind, sollen sie bedingungsweise gespendet werden.

1 Die Feststellung, dass bestimmte Sakramente einen unauflölichen „Charakter“ einprägen, ist das theologische Ergebnis des Donatistenstreites, in dem die Lehre des Augustinus, die Klärung schaffte. § 1 bringt zum Ausdruck, dass ein Gesichtspunkt dieses Prägemaßes die Unwiederholbarkeit der genannten Sakramente ist, dass sie nur einmal gültig gespendet werden können Die rechtlichen Konsequenzen enthält § 2 (→ unten Rdn. 3).

2 Der „Charakter“ besagt darüber hinaus die Unverlierbarkeit der sakramentalen Prägung daraus ergibt sich, dass die durch die Taufe erworbene Stellung als Christ, die Kirchengliedschaft, nicht aufhebbar ist (- 849, 4). Die einmal gültig empfangene Weihe kann ebenfalls nicht beseitigt werden. Die sogenannte „Laisierung“ ist der Sache nach nur eine Befreiung von Pflichten und Rechten, die kraft kirchlichen Rechtes mit dem Dienst des

Geweihten verbunden sind, aber keine Rückführung in den Stand des Nicht-Geweihten, des Nicht-Klerikers.

3 § 2 regelt die Spendung der Taufe, der Firmung und der Weihe unter Beifügung einer Bedingung. Er ist anzuwenden, wenn sich nicht klären lässt, ob eines der genannten Sakramente schon gültig gespendet worden ist, ob also überhaupt eine Spendung stattgefunden hat oder ob sie gültig war(- 849, 5 und - 869, 4 - 6). Die Beifügung der Bedingung (z. B. "ich taufe dich unter der Bedingung, dass du noch nicht gültig getauft bist") hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des so bedingt gespendeten Sakramentes. Diese entscheidet sich vielmehr allein an der objektiven Sachlage, die nicht sicher bekannt ist. Ist der Täufling schon gültig getauft, kann die bedingte Taufe nicht wirksam sein; ist er noch nicht getauft, dann ist die nunmehr vollzogene Taufe der Beginn seines Christseins. Die ausdrückliche Hinzufügung der Bedingung hat doktrinäre Gründe: Es darf bei den Teilnehmern der Tauffeier nicht der Eindruck entstehen, die Kirche taufe ein zweites Mal. Die Beifügung der Bedingung stellt klar, dass es nicht um eine Wiederholung geht, sondern darum, dem Empfänger die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche unbezweifelbar zu gewähren.

4 Die Taufe von Findlingen, deren schon möglicherweise erfolgte Taufe nicht feststeht, sowie von Fehlgeburten im Zweifel, ob sie leben, wird nicht mehr als bedingte bespendet (- 870 und - 871).

5 A. Hierold weist darauf hin, dass das Wort „conferatur“ in § 2 verschieden zu übersetzen ist, je nachdem um welches Sakrament es sich handelt. Bei der Taufe will er eine muss; bei der Firmung eine Sollvorschrift annehmen (in: HdbKathKR § 74 S. 659).

Liturgische Bücher

Can. 846

(...)

§ 1. Bei der Feier der Sakramente sollen die liturgischen Bücher treu beachtet werden, die von der zuständigen Autorität gebilligt sind; daher soll niemand in ihnen etwas eigenmächtig hinzufügen, herausnehmen oder verändern.

§ 2. Der Diener soll die Sakramente nach seinem eigenen Ritus feiern.

1 § 1 formuliert einen Grundsatz, dem die amtliche Liturgie der lateinischen Kirche folgt und der sich schon in 838 und 841 niedergeschlagen hat: Die Liturgie der Sakramente ist nicht Sache des einzelnen Spenders; sie ist vielmehr von der kirchlichen Autorität festgelegt. Es ist dem Spender nicht erlaubt, Änderungen vorzunehmen noch Streichungen oder Hinzufügungen.

2 Die zuständige Autorität für die Billigung liturgischer Bücher für die Feier der Sakramente bestimmt sich nach 841.

3 Wer ein Sakrament feiert, soll es in dem Ritus tun, dem er angehört. Mit Ritus ist die rituelle und rechtliche Teilgemeinschaft der katholischen Kirche gemeint (z.B. lateinische Kirche, griechisch-byzantinische Kirche usw.), der der Spender als Amtsträger oder - im Falle der Nottaufe - als einfacher Christgläubiger angehört. Die Rituszugehörigkeit wird bei der Taufe von den Eltern oder dem Täufling selbst bestimmt (→ 111). Den Rituswechsel

regelt 112: Ausser mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gibt es nur ein Recht, sich dem Ritus des Ehegatten anzuschliessen, nach dem Ende der Ehe zurückzukehren, unterhalb von 14 Jahren dem Rituswechsel der Eltern zu folgen oder nach Erreichung dieses Alters zur lateinischen Kirche zurückzukehren. Sakramentenempfang in einem anderen Ritus - das gilt auch für das Weihesakrament - bewirkt keinen Rituswechsel.

Anhang:

VERZEICHNIS DER LATEINISCHEN AMTLICHEN LITURGISCHEN BÜCHER

Abkürzungen:

Ed.	Editio
typ.	typica
alt.	altera
TPV	Typis Polyglottis Vaticanis

Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum

Missale Romanum, Ed. typ. alt., TPV 1971, 1975

Missale parvum ad usum sacerdotis itinerantis, Ed. iuxta typicam, TPV 1971

Ordo missae, Ed. typ., TPV 1975

Collectio missarum de Beata Maria Virgine. Ed. typ., TPV 1987

Missale romanum ... praefationes in cantu, Solesmes 1971

Missale romanum ... ordo missae in cantu, Solesmes 1971

Missale Romanum ... Ordo cantus Missae. Ed. typ. alt. 1987

Ordo missae, Ritus servandus in celebratione Missae et de defectibus in celebratione occurrentibus. Ed. typ., TPV 1975

Sacra Congregatio pro Cultu Divino, Preces eucharisticae pro Missis cum pueris et de reconciliatione. Manuskriptausage 1974

Prex eucharistica quae in missis pro variis necessitatibus adhiberi potest. Ed. typ., in: Notitiae 27 (1991)

Lectionarium, Ed. typ., TPV

De tempore: Ab adventu ad Pentecosten (1970)

Tempus per annum post Pentecosten (1971)

Pro Missis de Sanctis, Ritualibus, Ad diversa, Votivis et Defunctorum (1972)

Ordo lectionum Missae, Ed. typ. alt., TPV 1981

Congregatio pro Cultu Divino, Passio Domini Nostri Jesu Christi, Ed. typ. TPV 1989

Lectionarium pro Missis de Beata Maria Virgine, Ed. typ. TPV 1987

Graduale Sacrosanctae Romanae Ecclesiae, de tempore et de sanctis ... ad exemplar „Ordinis cantus Missae" dispositum, Solesmes 1974

Graduale simplex, Ed. typica altera, TPV 1975

Iubilare Deo. Cantus gregoriani faciliores quos fideles discant oportet ad mentem Constitutionis Concilii Vaticani II de sacra Liturgia. 1974; Ed. typ. alt. 1987

Officium divinum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum

Liturgia horarum iuxta ritum romanum, voll. I-IV, Ed. typ., octava reimpressio 1975, Ed. typ. altera, TPV 1985-1987

Ordo cantus Officii, Ed. typ. 1983

Antiphonale Romanum secundum Liturgiam Horarum Ordinemque Cantus Officii dispositum, a Solesmensibus monachis praeparatum. Tomus alter. Liber hymnarius cum Invitoriis et aliquibus Responsoriis. Solesmes: Abbatia Sancti Petri, 1983 (quasi-offizielle Ausgabe)

Pontificale Romanum, ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, Auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ed. typ., TPV

Ordo consecrationis Virginum, 1970

Ordo benedictionis abbatis et abbatissae, 1970

Ordo benedicendi oleum catechumenorum et infirmorum et conficiendi chrismata, 1971

Ordo confirmationis, 1973

Ordo dedicationis ecclesiae et altaris, 1977

De institutione lectorum et acolythorum, de admissione inter candidatos ad diaconatum et presbyteratum, de sacro caelibatu amplectendo, 1972

Ordo coronandi imaginem Beatae Mariae Virginis, 1981

Pontificale romanum ex decreto Sacrosancti Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum

De Ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconorum, Ed. typ. altera, TPV 1990

Caeremoniale Episcoporum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum, Ed. typ. 1984

Rituale Romanum, ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ed. typ., TPV

Ordo baptismi parvulorum, Ed. typ. alt. 1973

Ordo exsequiarum, 1969

Ordo professionis religiosae, 1970, 21975

Ordo initiationis christianae adultorum, 1972, reimpressio emendata 1974

Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae, 1972

Ordo de sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra missam, 1973, 1974

Ordo paenitentiae 1974

Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ioannis Pauli PP II cura recognitum, TPV

Ordo celebrandi matrimonium, Ed. typ. altera 1991

De benedictionibus, Ed. typ. 1984

Calendarium Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ed. typ., TPV 1969

Enchiridion indulgentiarum, Normae et concessionoes, TPV 1968

VERZEICHNIS DER DEUTSCHSPRACHIGEN AMTLICHEN LITURGISCHEN BÜCHER

Die Feier der heiligen Messe

Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, 2 Bände:

Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch, 1975

Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres Ausser der Karwoche, 1975; 2. Aufl. 1988; Nachdruck 1995

Ergänzende Teilausgaben:

Messbuch ... Ergänzungsheft zu Teil 1. Präfationen und Messformulare sowie Tagesgebete zur Auswahl aus Teil II, 1979, 1983

Messbuch ... Teil II: Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres Ausser der Karwoche. Ergänzungsheft zur ersten Auflage, 1988

Messbuch ... Teil II: Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres Ausser der Karwoche. Ergänzungsheft zur zweiten Auflage 1995

Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres. Kleinausgabe, 1975, 2. Aufl. 1988

Die Feier der Gemeindemesse Anhang Hochgebet für Messen für besondere Anliegen Votivhochgebet, „Versöhnung“. Handausgabe. Auszug aus der authentischen Ausgabe des Messbuchs für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets, 1995

Fünf Hochgebete. Hochgebet Zum Thema „Versöhnung“, Hochgebete für Messfeiern mit Kindern. Studienausgabe ... Mit einern Anhang: Hochgebet für Messfeiern mit Gehörlosen, 1980, Volksausgabe 7. AWL 1991

Gottesdienst mit Gehörlosen, Studienausgabe, 1980

Karwoche und Ostern. Auszug aus der authentischen Ausgabe des Messbuches.

Handausgabe für alle an der Vorbereitung der Karwochenfeiern und der Osterfeier Beteiligten, 1976

Messbuch ... Hochgebet für Messen für besondere, Anliegen, 1994

Messbuch ... Sammlung von Marienmessen, 1990

Lektionar

6 Bände 1969-1974

- III: Sonn- und Feiertage, Lesejahr A-C
- IV/1: Wochentage von Advent bis Pfingsten
- IV/2: Wochentage von Pfingsten bis Advent
- V: Feste und Gedenktage der Heiligen
- VI/1: Messfeier bei besonderen Anlässe
- VI/2: Messfeier für Verstorbene

Neuausgabe seit 1982

- Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A. 1983; 1985
- Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B. 1984; 1986
- Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C. 1982; 1985
- Geprägte Zeiten. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen in Advent und Weihnachtszeit, Fastenzeit und Osterzeit, 1983
- Geprägte Zeiten. Die Wochentage in Advent- und Weihnachtszeit, Fasten und Osterzeit 1987
- Jahreskreis 1: Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 1.-17. Woche, 1983
- Jahreskreis 1: Die Wochentage im Jahreskreis 1.-17. Woche, 1987
- Jahreskreis 2: Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 18.-34. Woche, 1984
- Jahreskreis 2: Die Wochentage im Jahreskreis 18.-34. Woche, 1987
- Sakramente und Sakramentalien. für Verstorbene, 1986; 1988
- Messen für besondere Anliegen. Votivmessen, 1986; 1985
- Die Gedenktage der Heiligen, 1992

Messlektionar ... Kleinausgabe:

- Die Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C, 1985
- Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 1.-17. Woche, 1989
- Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 18.-34. Woche, 1990
- Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen in Advent und Weihnachtszeit, Fastenzeit und Osterzeit, 1989

Lektionar for Gottesdienste mit Kindern. Studienausgabe:

1. Kirchenjahr und Kirche, 1981
2. Lebenswelt des Kindes, Lebensordnung des Christen, biblische Gestalten als Zeugen des Glaubens, 1985

Messlektionar ... Sammlung von Marienmessen, 1990

- Evangeliar ... Die Evangelien der Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C, 1985

Die Feier der übrigen Sakramente

- Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum. 2. durchgesehene und nach dem CIC 1983 korrigierte Aufl. 1991; 21 994
- Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe, 1986
- Die Feier der Kindertaufe 1971. Volksausgabe 11. Aufl. 1991
- Die Feier der Firmung, 1973
- Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe, 1976
- Die Feier der Busse, nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, 1974, 31 985
- Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Kranken pastoral, 1994
- Die Feier der Krankensakramente ... Taschenausgabe. Auszug aus der authentischen Ausgabe der Feier der Krankensakramente, 1995
- Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. (Pontifikale für die kath. Bistümer des deutschen Sprachgebiets 1), 1994
- Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, 1992
- Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, 1971, 111987
- Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen, 1995
- Gemeinsame kirchliche Trauung, Formular C. Ordnung der Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen. Freiburg i.Br.: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg 1974

Das Stundengebet

- Stundenbuch für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. (Die Feier des Stundengebetes) 3 Bände mit Beiheften, 1978; Bd. 3: erg. Neudruck 1993; Beihefte 1978-1980.
- Stundenbuch ... Die Komplet, 1990
- Stundenbuch ... Karwoche und Osteroktav, 1992
- Kleines Stundenbuch. Morgen- und Abendgebet der Kirche aus der Feier des Stundengebetes für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich:
- Im Jahreskreis, 1981
- Advent und Weihnachtszeit, 1982 Fastenzeit und Osterzeit, 1983
- Die Gedenktage der Heiligen, 1984
- Kleines Stundenbuch. Morgen- und Abendgebet der Kirche aus der Feier des Stundengebetes, hrsg. von der Berliner Bischofskonferenz. Gekürzte Fassung, 1987
- Stundenbuch ... Ergänzungsheft 1995 Antiphonale Zum Stundengebet, 1979
- Vesperbuch Zum Gotteslob, 1979

Vesperale für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, 1989

Christuslob. Das Stundengebet in der Gemeinschaft, Freiburg 51980

Christuslob - Beiheft. Hrsg. von Maurus Neuhold u. Heinrich Rohr, 1984

Christuslob. Das Stundengebet in der Gemeinschaft. Spezialausgabe, Freiburg i.Br. 1992

Christmette in der Heiligen Nacht, 1980, 31981 Trauermetten in der Karwoche, 1980, 41983

Weitere liturgische Bücher

Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion) Studienausgabe, 1975, 21993

Die Beauftragung der Lektoren und der Akolythen. Die Aufnahme unter die Kandidaten Mir das Weihesakrament. (Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes 3), 21994

Die Feier der Ordensprofess, 1974

Die Weihe des Abtes und der Äbtissin. Die Jungfrauenweihe. (Pontifikale für die kath. Bistümer des deutschen Sprachgebietes 2), 21994

Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Ole. (Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes 4), 21994 Die Feier der Krönung des Marienbildes. Studienausgabe, 1990 Die kirchliche Begräbnisfeier, 1973, Volksausgabe 21 985

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, 1978, 91994

Die Feier des Fronleichnamfestes und der Bittage, hrsg. im Auftrag der Berliner Bischofskonferenz, 1992

1. Ausgabe für Kantor, Schola, Sprecher der Fürbitten usw.

2. Ausgabe für den Priester

Die Feier des Fronleichnamfestes, hrsg. im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz, 1982

Stationsgottesdienst. Texte für den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester, hrsg. im Auftrag der Berliner Bischofskonferenz von Norbert Werbs, Leipzig 1979, 1989

Die Wortgottesfeier. Der Wortgottesdienst der Gemeinde am Sonntag. Vorsteherbuch für Laien, hrsg. vom Liturgischen Institut Zürich im Auftrage der deutschschweizerischen Bischöfe, 1987

Kleine Rituale für besondere pastorale Situationen, 1980, 51989 Gotteslob, Katholisches Gebet- und Gesangbuch

Hallelujabuch. Gesänge zum Ruf vor dem Evangelium für Vorsänger, Schola, Chor, Gemeinde Orgel und andere Instrumente, hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Allg. Cäcilienverband für Deutschland, 1989

Heilige Öle

Can. 847

(...)

§ 1. *Bei der Spendung von Sakramenten, bei denen heilige Öle zu verwenden sind, muss der Diener aus Oliven oder anderen Pflanzen gepresste Öle verwenden, die vom Bischof geweiht oder gesegnet sind unbeschadet der Vorschrift des can. 999 Nr. 2, und er soll kürzlich geweihte oder gesegnete Öle verwenden und darf ältere nicht gebrauchen, wenn keine Notwendigkeit besteht.*

§ 2. *Der Pfarrer soll die heiligen Öle von seinem eigenen Bischof erbitten und sie in angemessener Obhut sorgfältig aufbewahren.*

Sakramente, bei deren Spendung heiliges Öl zu verwenden ist, sind die Taufe, die Firmung, die Krankensalbung und die Weihe. In die Zuständigkeit des Priesters fallen Taufe und Krankensalbung, in bestimmten Fällen auch die Firmung (→ 882, 883, 20 und 30).

2 Die heiligen Öle sind für die Taufe, Firmung und Weihe immer, für die Krankensalbung in der Regel vom Bischof zu weihen. Für letztere gilt nach → 999, 2°, dass der Priester notfalls das Öl bei der Spendung selbst segnen kann. Firmung und Weihe sind ohne vom Bischof geweihtes Öl nicht möglich. Bei der Taufe gehört die Salbung mit Öl nicht zu den Riten, die zur Gültigkeit verlangt sind.

3 Was unter kürzlich geweihtem oder gesegnetem Öl zu verstehen ist, gibt 847 nicht an. Es ist üblich, dass die Öle vom Bischof am Gründonnerstag geweiht werden. Heiliges Öl darf daher mindestens solange verwendet werden, bis nach den Kartagen neues zur Verfügung steht.

4 Als heiliges Öl darf nur Pflanzenöl geweiht oder gesegnet werden. Die Beschränkung auf Olivenöl ist schon mit der erneuerten Ordnung der Krankensalbung von 1972 weggefallen.

5 Nähere Bestimmungen über die Zeit der Ölweihe und die Möglichkeiten, wenn das Öl knapp wird, überlässt das Recht den liturgischen Büchern. Es gilt der „Ordo benedicendi Oleum catechumenorum et infirmorum et conficiendi Chrisma“, Vatikan 1970.

6 Die heiligen Öle sind Zeichen der Verantwortung des Bischofs für das Heiligungsamt der Kirche in seiner Diözese. Der Pfarrer soll sie daher von ihm erbitten und empfangen. Er hat sie so aufzubewahren, dass sie nicht verderben können oder der Gefahr der Verunehrung ausgesetzt sind. Das Öl für die Krankensalbung dürfen Priester stets bei sich tragen (→ 1003 § 3).

Keine Entlohnung

Can. 848

(...)

Der Diener darf ausser den Opfern, die von der zuständigen Autorität festgelegt sind, für die Sakramentspendung nichts fordern, wobei (wodurch) immer sichergestellt sein muss; dass Bedürftige nicht wegen ihrer Armut die Hilfe der Sakramente entbehren müssen.

- 1 Die Sakramente zu spenden ist Dienstpflicht der geweihten Amtsträger der Kirche (843, 2; 213). Die Erfüllung ihrer Pflicht darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.
- 2 Es ist dem Spender eines Sakramentes erlaubt, die in seiner Diözese festgesetzte oder gewohnheitsmässig geltende Gebühr (→ 952, 1264) für seine Tätigkeit zu erbitten. Das gilt besonders dort, wo der Lebensunterhalt der Amtsträger nicht durch ein Kirchensteuer- oder Kirchenbeitragssystem sichergestellt wird. Aber auch in diesem Fall darf die Spendung des Sakramentes nicht von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- 3 Gegenleistungen über die festgesetzte Gebühr für Handlungen zu verlangen, die zu seinem Amt gehören, ist jedem Sakramentenspender verboten. Die Kirche ist dringend daran interessiert, dass die Heilmittel nicht in den Geruch der Käuflichkeit, der Verdinglichung geraten (→ 947). Wer zur Sakramentenspendung über sein Amt hinaus in Anspruch genommen wird und dadurch selbst Kosten zu tragen hat, darf sie sich erstatten lassen.
- 4 Es ist jedem Sakramentenspender unbenommen, höhere Summen als die vorgeschriebene Gebühr anzunehmen, wenn sie ihm freiwillig gegeben werden (→ 952 § 1). Er soll aber den Geber darauf hinweisen, dass die Gebühr niedriger ist, damit die Freiwilligkeit der Gabe feststeht. Es ist auch erlaubt, anlässlich der Sakramentenspendung Gaben anzunehmen, die nicht als Bezahlung, sondern als persönliches Geschenk gemeint sind.